

# Umfang und Organisation der Zwingsgemeinde Blatten

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **129-130 (1976-1977)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine Loskaufsumme aus der Herrschaft des Grundherrn zu entrichten.

Die wichtigsten Aufgaben der Twingsgemeinde bestanden im Unterhalt des Emmenlaufes und des Renggbaches, im Bau und Unterhalt von Wegen und Stegen und in der Aufstellung einer Wirtschaftsordnung für die Allmend und die Wälder. Als Entgelt für die Nutzung von Grund und Boden wurden vom Grundherrn Steuern, Abgaben und Frondienste gefordert. Mit den vielen Pflichten, die den Genossen oblagen, waren die einzelnen Liegenschaften belastet. Als Entgelt dafür waren die Liegenschaften am gemeinsamen Nutzen der Allmend beteiligt. Die drei Zwinge sind also Realkorporationen.

Rechte und Pflichten hafteten auf den Liegenschaften, nicht auf deren Besitzern. Das Amt Malters wurde im Laufe der Zeit im Gegensatz zu den Zwingen eine personalrechtliche Organisation. Die alteingesessenen Geschlechter waren als Amtsgenossen (Korporationsbürger) am Nutzen des gemeinsamen Eigentums beteiligt. Verschiedene Zwingsgenossen von Blatten waren auch Amtsgenossen und hatten Anrecht an den Nutzungen des Amtes Malters, ohne daß ihre Zwingsgerechtigkeiten dadurch geschmälert wurden.

## II. UMFANG UND ORGANISATION DER ZWINGSGEMEINDE BLATTEN

### *1. Umfang*

Der Zwing Blatten setzte sich von je her aus 19 Liegenschaften zusammen, die alle Gerechtigkeit oder ein Recht an der Nutzung des gemeinsamen Gutes hatten. Später besaß ein Gut, das Altwirtschaftshaus, nur eine halbe Gerechtigkeit. Seither fielen auf die 19 Liegenschaften  $18\frac{1}{2}$  Rechte. Wer ein ganzes Recht innehatte, stellte einen Mann und einen halben Zug in die Fronarbeit. Ein Zug bestand ursprünglich aus Wagen und zwei Pferden. Jede halbe Zugspflicht stellte ein Pferd. Der Wagen wurde abwechselungsweise zur Verfügung gestellt. Durch Teilung der Höfe in Erbschaftsfällen entstanden neue zwingsberechtigte Liegenschaften. Sie stiegen bis auf 25 im Jahre 1923. Die Liegenschaftsteilungen führten natürlich zu Teilungen der Rechte. Es gibt jetzt neben halben auch Viertels- und Neuntelsrechte. Bei der Allmendteilung im Jahre 1827 erhielt der Zwing Blatten sein erstes

Reglement. Bis dahin hielt er sich bei der Erledigung der Rechtsfragen an die vorhandenen Urkunden und das Libell von 1720.

Nach dem Reglement bilden zwei Gerechtigkeiten für die Wuhr- und Schanzarbeiten einen ganzen Zug und zwar so, daß sie den Wagen abwechselnd stellen sollen. «Die Wuhr- und Schanzpflicht soll immer auf den daherigen Unterpfanden haften, wenn auch der Gerechtigkeitsbesitzer durch Tausch oder Verkauf seine ihm zugeteilte Gemeindegerechtigkeit und Land veräußern würde.» Das heißt, die Gerechtigkeit und Wuhrpflicht haftet auf der Liegenschaft (Realrecht). «Der Staudenschachen soll im alten Zustande zum Dienste der Dammarbeiten an der Emme, wie bis dahin unbenutzt verbleiben.» Alle Streue und alles Laub, das sich auf dem unverteiltten Gemeindeland ergibt, wird immer und auf alle Zeiten unter die 18½ Gerechtigkeiten entweder in natura verteilt oder versteigert. Im letztern Falle wird der Erlös in die Zwingsverwaltungskasse zur Bestreitung allfälliger Kosten gelegt.

Das Reglement von 1827 verzeigt folgende Gerechtigkeiten und Pflichten

	<i>Recht</i>	<i>Wuhrpflicht</i>	
		Arbeitskraft	Zug
1. Oberstegmatt, Josef Hildebrand	I	I	1/2
2. Unterstegmatt, Michael Müller Jost Hildebrand	I	I	1/2
3. Unterrothen, Niklaus Mühlebach	I	I	1/2
4. Altwirtshaus, Josef Birrer	1/2	I	—
5. Oberrothen, Josef Bucher Niklaus Fuchs	I	I	1/2
6. Helmern, Jost und Nikl. Schmidli	I	I	1/2
7. Stierenweid, Josef u. Niklaus Hermann	I	I	1/2
8. Güllenhaus, Niklaus Brun	I	I	1/2
9. Weiherhof, Jost Hermann	I	I	1/2
10. Brunnenhaus, Niklaus Buholzer	I	I	1/2
11. Graben, Nikl. u. Joh. Bühler Niklaus Portmann	I	I	1/2
12. Pfrundgüter, Pflugschaft St. Jost	I	I	1/2
13. Aegerten, Franz Renggli	I	I	1/2
14. Wirtshaus, Josef Egli	I	I	1/2
15. Sentematt, Peter Hofstetter	I	I	1/2

16. Althaus (Husmatt), Melch. Müller	I	I	1/2
17. Untersentimatt, Melch. Röllli, Ratsherr	I	I	1/2
18. Hundsbüel, Ulrich Bucheli	I	I	1/2
19. Rengghof, Ulrich Bucheli	I	I	1/2

(Zw. Bl. D 63)

Das Reglement von 1923 weist 25 Liegenschaften auf:

1. Unterrengg, Degen Melchior	I	I	I
2. Oberrengg, Klingler Josef	1/2	1/2	1/2
3. Oberrengg, Meier Alois	1/2	1/2	1/2
4. Untersentimatt, Duback Melchior	I	I	I
5. Karrenhaus, Burri Gebrüder	1/2	I	—
6. Brunnenhaus, Furrer Alois	I 1/2	I	2
7. Wirtshaus, Fries Jost	1/2	I	—
8. Althaus, Fries Jost	I	I	I
9. Pfrundgut, Pflugschaft St. Jost	I	I	I
10. Altwirtshaus, Fries Otto	1/2	I	—
11. Sentimatt, Schurtenberger Jos.	I 1/2	I	2
12. Güllenhaus, Schurtenberger Xav.	I	I	I
13. Stierenweid, Stalder Franz	I	I	I
14. Aegerten, Doppmann Siegfried	4/5	4/5	4/5
15. Aegertenstücke, Schurtenberger Jost	1/5	1/5	1/5
16. Graben, Hammer Gottlieb	4/9	4/9	4/9
17. Graben, Bucheli Jost	3/9	3/9	3/9
18. Grabenhüsli, Lötscher Siegfried	2/9	2/9	2/9
19. Oberrothen, Mühlebach Fritz	1/2	1/2	1/2
20. Unterrothen, Mühlebach Fritz	I	I	I
21. Hinterrothen, Bucher Josef	1/2	1/2	1/2
22. Helmern, Wigger Josef	I	I	I
23. Oberstegmättli, Hildebrand Alois	I	I	I
24. Stegmättli, Stalder Josef	1/2	I	—
25. Unterstegmättli, Burri Geschw.	1/2	—	I

(Zwl. Bl. A 43)

Jetzt werden die Züge nur mehr zu einem Pferde berechnet. Man unterscheidet also 18 1/2 Rechte, 19 Arbeitskräfte und 18 Züge. Die Liegenschaft Oberrothen ist inzwischen geteilt worden in Ober-

rothen und Hinterrothen. Hundsbüel wird jetzt Oberrengg genannt und ist geteilt. Im Stegmättli gibt es drei Liegenschaften. Aegertenstücke ist von Aegerten abgetrennt worden. Der Graben hat sich zu einem Betrieb zusammengeschlossen. (Zwl. Bl. A 43).

Im heute gültigen Reglement von 1965 gibt es nur noch 23 Liegenschaften. Althaus ist inzwischen mit dem Gasthaus zur Krone verbunden worden. Darum besitzt die Krone jetzt 1½ Rechte. Alles Uebrige blieb wie im Reglement von 1923. (Zwl. Bl. A 45).

Laut dem Reglement von 1923 bilden eine Arbeits- und eine Zugspflicht zusammen ein ganzes Nutzungsrecht. Die Arbeitspflicht oder die Zugspflicht allein ergeben ein halbes Nutzungsrecht. Jeder Zwingsgenosse ist seinen Rechten entsprechend mit Mann oder Zug, oder mit Mann und Zug zu den vom Zwing auszuführenden Arbeiten verpflichtet. Die Pflicht haftet auf dem daherigen Unterpfand, sodaß Pflicht und Recht bei einer Handänderung auf den Käufer übergehen. Wird nur ein Teil eines Unterpfandes veräußert, so sollen Nutzen und Schaden entsprechend der veräußerten Fläche und dem Rechte der Liegenschaft auf das abgetrennte Stück fallen. (Zwl. Bl. A 43).

Das Reglement von 1965 bestimmt weiter: «Wird eine mit Zwingsgerechtigkeiten ausgestattete Liegenschaft aufgeteilt, so kann eine Teilung der Gerechtigkeit erfolgen, sofern jeder Teil eine Wirtschaftseinheit darstellt. Die Genossenschaft hat jedoch das Recht, die Ablösung der Grundlast zu verlangen, wenn ein damit behaftetes Grundstück, so zerstückelt wird, daß das Recht der Genossenschaft erheblich beeinträchtigt wird.» (Zwl. Bl. A 45).

## 2. *Verwaltungsorgane*

Zur Erledigung der Gemeindegeschäfte sollen, so bestimmt das Reglement von 1827, aus den 19 Gerechtigkeitsbesitzern drei Mitglieder ernannt werden, nämlich:

ein Zwingsseckelmeister oder Wuhrmeister  
ein Emmenaufseher und  
ein Bannwart.

*Der Seckelmeister* führt den Vorsitz bei den Gemeindeversammlungen, verwahrt die Kasse und besorgt die Einnahmen und Ausgaben. Er ordnet die Arbeiten an Damm und Wuhren an, legt selber

Hand an und führt die Aufsicht über die Zug- und Handpflichtigen. Er führt auch ein genaues Verzeichnis über die geleistete Fronarbeiten. Zur Anordnung von Bauwerken und Ausbesserungen hat er den Emmenaufseher zu Rate zu ziehen.

Am ersten Montag in der Fastenzeit, oder dem sogenannten Hirs-  
montag, ist die übliche jährliche Gemeindeversammlung abzuhalten. Der Seckelmeister legt Rechnung ab. Ein allfälliges Defizit wird so-  
gleich durch die Zwingsgenossen gedeckt. Er berichtet über die Wuhr-  
und Schanzarbeiten des verflossenen Jahres und bezeichnet die Pflicht-  
tigen, die der Wuhrpflicht nur teilweise oder gar nicht nachgekom-  
men sind.

*Der Emmenaufseher* untersucht nach jedem Hochwasser die Wuhr-  
und Dammwerke und ist besorgt dafür, daß eingetretene Schäden  
ausgebessert werden. Er macht den Wuhrmeister auf die Schäden  
aufmerksam, und dieser bietet zu den notwendigen Arbeiten auf.

*Der Bannwart* muß im Frühjahr und Herbst und nach Sturmwin-  
den die Gemeindewälder besichtigen und dem Wuhrmeister darüber  
Bericht erstatten. Er ist weiter besorgt dafür, daß der junge Nach-  
wuchs gut gedeihen kann. Die Frevler hat er ohne Rücksicht auf die  
Person zur Bestrafung anzuzeigen.

Dem Seckelmeister wird von der Gemeinde eine angemessene  
jährliche Besoldung festgelegt. Für die Arbeit des Emmenaufsehers  
ist gemäß obrigkeitlicher Anordnung von 1808 ein Taglohn von zwei  
Franken zu entrichten. Dieses Taggeld erhält er aber nur, wenn er  
außerhalb der Gemeinde zu tun hat. Die Arbeiten innerhalb der Ge-  
meinde kann er als Wuhrtage aufschreiben.

Die zu Mitgliedern der Verwaltung gewählten Genossen müssen  
ihr Amt für zwei Jahre annehmen. Sie sind nach jeder Amtsdauer  
wieder wählbar. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der An-  
wesenden. Wer zu den Wuhrarbeiten nicht erscheint, zahlt pro Tag  
für einen Zug zwei Gulden für einen Mann zwanzig Schilling. Wer  
zu einer Zwingsgemeinde nicht erscheint, zahlt eine Buße von einem  
Franken oder  $\frac{3}{4}$  Gulden. An der Hirsmontagsversammlung werden  
auch die das Jahr hindurch aufgelaufenen Bußen eingezogen. Wer  
nicht bezahlt, wird wie jeder andere Schuldner dem Rechtsverfah-  
ren unterstellt. Versäumte Wuhrtage können nicht im nächsten Jahr  
nachgeholt werden. (Zwl. Bl. D 63).

Nach dem Reglement von 1923 versammelt sich die Zwingsgemeinde alljährlich um Mitte März zur Generalversammlung mit Rechnungsablage. Die Gemeinde ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind. Ihr liegen ob:

1. Die Annahme oder Abänderung des Zwingsreglementes unter den gesetzlichen Vorbehalten
2. der Entscheid über Erwerb oder Veräußerung von Grund und Boden oder darauf haftender dinglicher Rechte
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Verwaltungsberichte
4. die Wahl der Verwaltung
5. Beschlüsse über die Ausführung außerordentlicher Werke mit mehr als 1000 Franken Kostensumme.

Die Verwaltung wird alle zwei Jahre gewählt. Es hat sich jeder Zwingsbürger, sofern seine Fähigkeiten es gestatten, einem ihm zu gefallenem Amte für zwei Jahre zu unterziehen. Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern. Es sind dies:

der Verwalter (Nachfolger des Seckelmeisters)  
der Wuhrmeister und  
drei Beisitzer.

*Der Verwalter* führt den Vorsitz in den Versammlungen der Zwingsgemeinde und der Verwaltung. In Abstimmungen mit gleicher Stimmenzahl hat er Stichentscheid. Er ist auch der Rechnungsführer der Gemeinde. Für seine Arbeit bezieht der Verwalter jährlich 30 Franken.

*Der Wuhrmeister* hat die Aufsicht über die Wuhrwerke. Er ordnet Arbeiten an und legt selbst Hand ans Werk. Er hat die Kontrolle über die Zug- und Handpflichtigen. Er leitet alle Arbeiten und zahlt den Genossen Wuhr- und Fahrtage aus. Bei und nach jedem Hochwasser ist er verpflichtet, das rechte Emmenufer und das linke Rengbachufer abzuschreiten, bei Gefahr sofort Anzeige zu machen und von sich aus die nötigen Vorkehren zu treffen. Er führt bei den Zwingsversammlungen und den Verwaltungssitzungen das Protokoll. Er und der Verwalter sind verpflichtet, alljährlich der Landeswallfahrt nach Sachseln beizuwohnen. Für seine Bemühungen erhält der Wuhrmeister jährlich 40 Franken.

*Die drei Beisitzer* sind gehalten, dem Verwalter und dem Wuhrmeister auszuhelfen und an den Verwaltungssitzungen teilzunehmen. Es können ihnen bestimmte Aufträge zur Ausführung übergeben werden. Ihr Gehalt wird von der Zwingsgemeinde alljährlich bestimmt.

Die Zwingsgemeinde wählt ferner jedes zweite Jahr drei Rechnungsrevisoren. (Zwl. Bl. A 43).

Die Statuten von 1965 bestimmen über die Organisation: Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr steht zu:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung und der Kontrollorgane
3. Abnahme der Betriebsrechnung und Beschlußfassung über die Verteilung eines eventuellen Reingewinnes
4. Entlastung der Verwaltung
5. Beschlußfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Generalversammlung ist beschlußfähig bei mindestens zehn anwesenden Bürgern. Die Genossen können sich durch ihre Söhne oder andere handlungsfähige Personen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten, sowie bei Abstimmungen über Sachgeschäfte das relative Mehr der anwesenden Genossen. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

dem Präsidenten  
(Der Verwalter ist zum Präsidenten befördert worden)  
dem Kassier  
dem Wuhrmeister  
dem Beisitzer  
dem Aktuar

*Der Präsident* hat die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung einzuberufen und diese zu leiten. Er vertritt die Genossenschaft nach außen und führt mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

*Der Kassier* besorgt das Kassawesen.



*Der Aktuar* führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er besorgt die Korrespondenzen und bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf seines Mandates geordnet dem Nachfolger zu übergeben.

*Der Wuhrmeister* führt alle Anordnungen aus, die der Vorstand zur Erhaltung des Emmen- und Renggbachufers und der Straßen und Bäche trifft. Er leitet alle Waldarbeiten und führt das Verzeichnis über die geleisteten Arbeiten und die Löhne, sowie über das Inventar des Werkzeuges.

*Der Beisitzer* nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Es können ihm bestimmte Aufgaben zur Ausführung übertragen werden.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie kontrolliert die Buchhaltung und die Rechnung des Kassiers sowie die Lohnrechnung des Wuhrmeisters. Die bisherige Aufteilung der Wuhrpflichtigen in 19 Arbeitskräfte (Handarbeiter) und 18 Züge findet sich in den Statuten von 1965 nicht mehr. (Zwl. Bl. A 45).

### 3. *Nutzung der Zwingsgüter*

Nach dem Reglement von 1827 sind die Gerechtigkeitsbesitzer verbunden, einer dem andern das Wasser abzunehmen und dessen Abzug zu gestatten. Jeder Genosse ist laut Amtsrecht berechtigt, das auf sein Eigentum fallende Obst und Laub von den Bäumen seines Nachbarn, wenn es über dessen Grenzen und Marchen fällt, zu sammeln und für sich zu behalten. Alle Pflanzungen von Bäumen auf dem Neubruch im Schachen sollen dem Nachbar unbeschadet und wenigstens in einer Entfernung von sieben Schritten von einem Baum zum andern gestattet sein. Alle lebenden Hecken zwischen den geteilten Schachenlandstücken sind verboten.

Das zu den Dammwerken tauglich erfundene, auf den Schanzen und Schächen wachsende Holz soll einzig und allein nur zu diesem Gebrauche angewendet werden, so auch das zufällig angeschwemmte Holz.

Alles versteigerte oder verteilte Holz, Stämme, Stauden usw. kann der Eigentümer nur dann als Eigentum betrachten, wenn er es vorher von Ort und Stelle abgeführt hat, denn nur dann sollen die Käufe und Verkäufe ihre volle Kraft erhalten.

Wer im Walde oder auf dem Schachen von dem Grundholz nimmt, verfällt in eine Geldstrafe, die den doppelten Wert des ge-

nommenen Holzes hat. Die Straf gelder fallen zu zwei Teilen in die Zwingskasse und zu einem Teil dem Leider zu.

Das Reglement von 1923 bestimmt: Das Acker-, Wies- und Streueland wird in zweckdienlich abgegrenzten Stücken für eine gewisse Zeit unter die Zwingsbürger pachtweise versteigert. Ueber die erlaubte Nutzungsart, Düngung usw. gibt die Verwaltung in den vor der Steigerung jeweils zu verlesenden Steigerungsbedingungen Aufschluß. Die Bewirtschaftung und Nutzung der Zwingswäldungen unterstehen dem kantonalen Forstgesetz vom 25. April 1875 und der Aufsicht und Leitung der kantonalen Forstbeamten. Eigentümer sämtlicher Erzeugnisse, die auf Grund und Boden des Blatterzwings wachsen, und aller Materialien, die darauf lagern, sind die 18½ Gerechtigkeiten. Die Verwertung soll wie folgt stattfinden:

1. Nutzholz und schönes Brennholz wird von der Verwaltung aus freier Hand oder auf dem Submissionswege an den Meistbietenden verkauft. Die Verwaltung hat das Holz an die Abfuhrwege zu bringen.
2. Abholz und Stauden sollen jeweils unter den Zwingsbürgern versteigert werden. Die Abfuhr ist sorgfältig und vor dem Monat April zu bewerkstelligen, ansonst die Zwingsgemeinde wieder darüber verfügt.
3. Nur Zwingsbürger sind zum Kaufen an Zwingssteigerungen berechtigt.
4. Die Steigerungsbeträge müssen alljährlich spätestens an der Jahresabrechnung vom Ersteigerer beglichen werden.
5. Werden versteigerte Waldprodukte an Nichtzwingsbürger verkauft, so muß der Verkäufer sie selbst aus dem Walde führen.
6. Vom Hochwasser auf das Zwingsgebiet angeschwemmtes Holz soll Eigentum der Zwingsgemeinde sein, wenn es nicht numeriert oder dessen Herkunft durch andere Zeichen einwandfrei erkenntlich ist. Bei der Rückgabe von bezeichnetem Holz hat der Zwing Anspruch auf Vergütung der ihm dadurch entstandenen Kosten.
7. Wer sich im Gebiet des Zwings offenkundige Diebstähle zu schulden kommen läßt, verfällt in eine Strafe, die den fünffachen Betrag der entwendeten Gegenstände ausmacht. Ein Drittel der Straf gelder soll dem Leider, zwei Drittel sollen der Zwingskasse zufallen. Den Wert des entwendeten Gutes ermittelt der Verwalter.

Diese Strafbestimmungen finden indessen nur Zwingsbrüdern gegenüber Anwendung.

8. Sollte die Zwingsgemeinde Blatten je einmal Teile ihres Grundbesitzes veräußern, so ist der Erlös zu kapitalisieren.
9. Die Einnahmen, aus dem Verkauf von Nutzungserträgen herührend, sind nach Bestreitung aller Kosten und nach Abzug der vom Wirtschaftsplan für den Reservefonds geforderten Summe alljährlich unter die 18½ Gerechtigkeiten zu verteilen.

Gemäß den Statuten von 1965 wird das Zwingsland in zweckdienliche Stücke abgegrenzt und von der Generalversammlung an die Zwingsbürger oder deren Pächter verpachtet. Die Pachtdauer beträgt vier Jahre und kann jeweilen von beiden Parteien mit halbjährlicher Kündigungsfrist gekündigt werden. Unterpacht ist nicht gestattet. Ueber aufgelöste Pachten verfügt die Generalversammlung. Der Pachtzins wird vom Vorstand je nach der Qualität des Landes nach dem allgemein üblichen Landzins festgelegt. Die Streue wird parzellenweise ab Wurzel jährlich unter die Bürger versteigert.

Nutzholz, Industrieholz und aufgeschichtetes Brennholz werden von der Verwaltung aus freier Hand oder auf dem Submissionswege an den Meistbietenden verkauft. Abholz und Stauden sind je nach Wirtschaftlichkeit unter den Bürgern oder öffentlich zu versteigern oder aus freier Hand zu verkaufen.

#### *4. Beschwerden*

Laut Reglement von 1827 lasten auf den 18½ Gerechtigkeiten folgende Beschwerden:

1. Die gute Unterhaltung der Dammwerke im Emmenstrom, nämlich vom Spissen bis an die Grenze von Littau nach dem Wortlaut der Urkunde von 1720.
2. Die errichtete Schanze soll auf immer ihren Fortbestand haben. Die gute Unterhaltung derselben ist jedem Eigentümer seinem Lande entlang überbunden.
3. Endlich sind dann noch alle Straßen, die sich in dem Twing von Blatten befinden, von den Zwingsgenossen jederzeit unklagbar zu unterhalten und zwar nach «folgender Abteilung und nach ausgesteckten Marchungen von der Maltersergrenze bis zu Anfang der Mauer der Renggbrücke.»

Die obern Blattergüter nämlich:

Oberstegmatt  
Unterstegmatt  
Unterrothen  
Oberrothen  
Helmern  
Aegerten und  
Güllenhaus

sind von dem sogenannten Güllenhausmättli «zusammenhaft erbunden», bis zur Jostenkirche die Straßen und Wege zu unterhalten.

Die untern Blattergüter:

Pfrundgüter zu St. Jost  
Sentematt  
Wirtshaus  
Althaus  
Stierenweid  
Untersentematt  
Karrenhaus oder Weiherhof  
Brunnenhaus und  
Rengghof

haben den Unterhalt der Straßen und Wege von der St. Jostkirche bis zu Anfang der Renggbrücke zu unterhalten.

Die hohle Gasse (Knotgasse) gegen den Emmenstrom samt dem «Stegle» über das dortige Bächlein müssen die Sentematt, die St. Jostengüter, das Wirtshaus, das Althaus und das Neuhaus unterhalten. Für den Unterhalt des Weges vom «Stegle» bis zum Neubruch (verteiltes Allmendland) sind das Brunnenhaus, das Karrenhaus und der Rengghof pflichtig. Die Pflicht der Unterhaltung der St. Jostengasse und der sogenannten Allmendstraße lastet auf der ganzen Twingsgemeinde.

Ferner hat die Twingsgemeinde bei jedem Ueberlauf des Wassers durch die Allmendstraße die nötigen Anordnungen zu treffen, daß das angeschwemmte «Grien» links und rechts aufgehäuft werde, damit das Güllengut gegen Wasserdrang gesichert bleibe. Auch soll dann jeder Twingsgenosse das «Grien» nach der Landstraße abführen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Brunauern anstatt wie früher die Stegbäume über den Emmenstrom zu legen, «dermalen die mit hoheitlicher Beschlußnahme vom 4. Herbstmonat 1827 befohlene Brücke erbauen zu helfen, und das eine Mal mit neun, das andere Mal mit zehn Männern aus ihrer Genossenschaft daran zu arbeiten.»

Die Gemeinde ist ferner gehalten, gemeinschaftlich «die halbe Hecke gegen die Emmenstromseite dem Neubruchland des Josef Hildebrand entlang zu machen und zu besorgen, sowie auch die Hecke der Allmend gegen des Rengghofes Anteil zu erhalten, alle Legenen und Gätter auf dem Neubruch anzubringen und zu verbessern und zu besorgen.» Der Emme und dem geteilten Gemeinwerk entlang soll eine lebende Hecke angebracht werden. Jeder Genosse muß auf seinem zugeheilten Stück Land die Hecke anpflanzen und unterhalten. (Zwl. Bl. D 63).

Im Reglement von 1923 sind die Dienstbarkeiten so festgehalten:

1. Unterhalt des rechten Emmenufers von der Grenze des Dorfzwingenschachens bis zum Grundstück der Schweizerischen Bundesbahnen.
2. Unterhalt des linken Renggbachufers von der Grenze des Zwings Littau bis zur Einschaltung des Renggbaches.
3. Unterhalt des Hochwasserdammes dem Emmenufer entlang.
4. Reinigung und Unterhalt folgender Bäche:
  - a) Stegmättlibach im obern Emmenschachen
  - b) Stierenweidbach der Kreuzstraße entlang gegen das Güllenhaus
  - c) Grundbach vom Bahnübergang Untersentimatt östlich gegen und durch den Breitschachen
  - d) den vom Güllenhaus herabkommenden Bach
  - e) den Moosbach mit seinen Zweigen.
5. Unterhalt von Wegen und Straßen:
  - a) Knotgasse von der Kapelle St. Jost nach der Blatterbrücke
  - b) Allmendstraße vom Bahnwärterhäuschen östlich bis zum Breitschachen, dann südlich über die Bahnlinie und dem Renggschachen entlang bis an den Hof Unterrengg
  - c) Kreuzstraße oder St. Jostgasse, vom Güllenhaus aufwärts bis zum Holzkreuz und von hier durch die Sentimattweid bis zur Gemeinestraße.
6. Die Zwingsgemeinde hat das hölzerne Kreuz an der Kreuzstraße im Aegertenstück zu erhalten. Desgleichen soll sie alljährlich im

Mai die übliche Landeswallfahrt zum heiligen Bruder Klaus nach Sachseln gemeinschaftlich mitmachen. An jeden Zwingsbürger, der an der Wallfahrt teilnimmt, wird ein bestimmter Geldbetrag ausgerichtet. Jedem verstorbenen Zwingsgenossen soll ein kirchliches Gedächtnis gehalten werden. Zudem soll alljährlich für lebende und verstorbene Zwingsgenossen eine kirchliche Jahrzeit stattfinden. (Zwl. Bl. A 43).

Die Statuten vom Jahre 1965 umschreiben die Zwingsbeschwerden in gleicher Weise. Anstatt alle Bäche, Gräben und Straßen namentlich anzuführen wird auf das Grundbuch verwiesen. Die Zwingsgemeinde ist an folgende öffentliche Werke beitragspflichtig:

Rengbachschutzgenossenschaft Kriens  
 Straßengenossenschaft Blatterberg  
 Straßengenossenschaft Blatterbergwald  
 Straßengenossenschaft Malters-Bühl-Siten  
 Straßengenossenschaft Mattweid-Bemmern, Schwarzenberg  
 Straßengenossenschaft Hochwald, Schwarzenberg  
 Straßengenossenschaft Tristboden, Schwarzenberg  
 Straßengenossenschaft Neuenmoos-Spinnegg (Zwl. Bl. A 45).

#### 5. Grundbesitz der Zwingsgenossenschaft Blatten

	Offenes Land	In Hektaren		Total
		Wald	Unproduktives Land	
1. Emmenschachen	11,9883	2,6878		
2. Breitschachen		2,7232	1,3371	18,7364
3. Renggschachen und Kesselwald	2,3870	10,3698	0,3500	13,1068
4. Gspan	3,0033	12,9041	0,3612	16,2686
5. Widenzöpf	2,7944	4,9201	0,1317	7,8462
	20,1730	33,6050	2,1800	55,9580

(Zwl. Bl. Wp. 48).

Am 4. September 1948 verkaufte der Zwing an Gottfried Limacher im obern Blatterschachen eine Landparzelle von 4 a 24 m<sup>2</sup>  
 an Kaspar Landolt 6 a 15 m<sup>2</sup>  
 am 24. September an Hans Räber 5 a  
 Das Land wurde zum Preise von 6 Franken pro m<sup>2</sup> abgegeben.

(Zwl. Bl. Protokoll)

## 6. Jahrzeitstiftung für Wehrmänner

Die Wehrmänner des Zwings Blatten haben am 27. Dezember 1914 «angesichts der drohenden Lage und Kriegsgefahr» ein Jahresgedächtnis auf ewige Zeiten gestiftet für die in diesen «gefährvollen Tagen allfällig ins Jenseits abzurufenden Kameraden.» Sollte der blutige Krieg an uns vorbeiziehen, ohne ein Menschenopfer zu fordern, so soll das Gedächtnis gleichwohl abgehalten werden, Gott dem Allmächtigen zum Dank und zur Sühne. Die Stiftungsurkunde ist unterzeichnet von:

### *Militärische Einteilung*

Adolf Christen, Wachtmeister, Aegerten	Lst. Kp. III/43
Fritz Mühlebach, Füsilier, Rothen	Lst. Kp. III/43
Josef Stalder, Füsilier, Stierenweid	Lst. Kp. III/43
Franz Stalder, Füsilier, Stierenweid	Lst. Kp. III/43
Melchior Degen, Untereg	Drag. Eskadron, Luzern
Anton Stalder, Füsilier, Stierenweid	Füs. Kp. I/140
Roman Fischer, Wachtmeister, Rengg	Füs. Kp. I/41
Josef Burri, Füsilier, Karrenhaus	Füs. Kp. III/45
Fritz Baumgartner, Füsilier, Sentimatt	Füs. Kp. III/45
Josef Baumgartner, Füsilier, Sentimatt	Füs. Kp. III/45
Roman Stalder, Füsilier, Stierenweid	Füs. Kp. II/41
Melchior Dubach, Füsilier, Sentimatt	Füs. Kp. I/43
Niklaus Burri, Füsilier, Karrenhaus	Füs. Kp. III/45
Josef Bucheli, Füsilier, Graben	Füs. Kp. III/45
Franz Stalder, Füsilier, Stierenweid	Füs. Kp. III/45
Alois Hildebrand, Füsilier, Stegmättli	Füs. Kp. IV/43
Johann Fuchs, Füsilier, Graben	Füs. Kp. I/43
Josef Stalder, Füsilier, Stierenweid	Füs. Kp. II/41
Alois Furrer, Füsilier, Brunnenhaus	Füs. Kp. II/45
Anton Fischer, Füsilier, Rengg	Füs. Kp. I/45

(Zwl. Bl. A 39)

## 7. Bürgerwache

Am 4. August 1918 beschließt der Zwing eine sogenannte Bürgerwache zu organisieren. Das Organisationsstatut lautet:

1. Wegen den in jüngster Zeit sich häufenden Diebstählen, Feld- und Waldfreveln in Blatten und Umgebung hat die Zwingsgemein-

deversammlung vom 4. August 1918 beschlossen, eine Bürgerwache zu organisieren.

2. Diese Wache hat die Aufgabe, das Eigentum des Bürgers im Zwing Blatten zu bewachen, besonders sämtliche Kulturen, speziell Kartoffeln, Gemüse und Obst, sowie die Gebäude und den Wald. Allfällig zu verhaftende Diebe sind der Gemeindepolizei zur Verfügung zu stellen.
3. Es wird eine Wachtgruppe von 16 Mann gebildet, welche von einem Infanteriewachtmeister geleitet wird und unter militärischer Disziplin steht. Als Wachtleute werden in erster Linie Soldaten, sodann rüstige Männer und Jünglinge aus dem Zwing Blatten herangezogen.
4. Aus dieser Wachtgruppe werden Patrouillen von je zwei bis drei Mann gebildet. Als Patrouillenfürer ist jeweilen ein Soldat zu ernennen.
5. Die Patrouillen werden mit Schrotflinten ausgerüstet, wovon aber nur im äußersten Notfall Gebrauch gemacht werden darf.
6. Verfehlungen gegen die Disziplin werden mit Buße belegt, oder der zuständigen Behörde zur Bestrafung überwiesen.
7. Diese Organisation tritt sofort nach Gutheißung durch den Gemeinderat oder den Regierungsrat in Kraft.

Organisator und Verfasser des Reglementes war Wachtmeister Fischer in der Rengg. Die gutgemeinte aber rechtlich unhaltbare Bürgerwehr ist nicht lebensfähig gewesen. (Zwl. Bl. Protokoll).

#### 8. *Liegenschaftsbesitzer im Zwing Blatten im Jahre 1582*

1. Franz Schürmann uf einem güetli genampt zuo dem Wigerhus ist zuo Platten, ist bürtig in Malters
2. Chaspar Müllibach säßhaft uf eim guot zuo Platten im nüwen hüsle, ist bürtig in Malters
3. Hans Schrotters säßhaft in einem hus by dem brunnen, ist bürtig zuo Malters
4. Ulrich Schröter, säßhaft uf einem guot zuo Platten, ist bürtig zuo Platten
5. Jost Schrötter, uf einem hus zuo Platten, ist bürtig zuo Malters
6. Hans Jagli Großhans, säßhaft uf einem alten hüsli unter des Uli Schrötters hus, ist bürtig us land Aentlibuoch



7. Henni Hegli, säßhaft uf eim guot zu der Güllen, ist bürtig in Malters
8. Hans Wäber, säßhaft uf eim hof genampt zuo Aegerten, ist bürtig in Malters
9. Jakob Schmid, säßhaft uf eim hof genampt Graben, ist bürtig in Malters
10. Cuonrad Fäüster, säßhaft in einem hüsli ob Platten, ist bürtig von Zürich
11. Chlaus Wellenrüti, säßhaft im obern Rothen, ist bürtig in Malters
12. Hans Bösch, säßhaft im nderen Rothen, ist bürtig in Malters
13. Hans Seeberger, ist säßhaft in einem güetli, genannt in der Hälmeren, ist bürtig von Malters.

In diesem Register nicht angeführt sind: Rengg, Stierenweid, Stegmättli, Senti, Sentimatt, Althaus. (Staatsarchiv Luzern, Das Amt Malters Nr. 261/4457).

#### *9. Seckelmeister (Verwalter, Präsidenten)*

- 1631 Peter Toggwiler, Gutsmeister  
Jakob Schmidli, Güllenhof, Gutsmeister
- 1641 Jakob Bäniger, Gutsmeister, Weibel, Wirt zu Blatten
- 1671 Frantz Hafner, Seckelmeister, Sigrist in Blatten
- 1676 Peter Wobmann, Seckelmeister
- 1683 Rochus Mühlebach, Seckelmeister
- 1685 Hans Wobmann, Seckelmeister
- 1709 Kaspar Wobmann, Seckelmeister
- 1722 Peter Bannwart, Seckelmeister
- 1752 Hans Georg Mühlebach, Seckelmeister
- 1753 Hans Melck Mühlebach, Seckelmeister (vermutlich identisch mit Hans Georg Mühlebach)
- 1775 Johann Brun, Seckelmeister
- 1781 Johann Mühlebach, Seckelmeister
- 1783 Johann Brun, Seckelmeister
- 1784 Balz Mühlebach, Seckelmeister
- 1797 Johann Suter, Seckelmeister
- 1803 Jost Buholzer, Brunnenhaus, Seckelmeister
- 1805 Blasius Stöcklin, Sigrist, Seckelmeister
- 1822 Niklaus Brun, Güllenhaus, Seckelmeister

- 1833 Blasius Stöcklin, Sigrist, Seckelmeister
- 1852 Kaspar Buholzer, Brunnenhaus, Seckelmeister
- 1871 Josef Brun, Güllenhaus, Seckelmeister
- 1886 Kaspar Brun, Aegertenstücki, Verwalter
- 1890 Xaver Brun, Verwalter
- 1892 Kaspar Brun, Aegertenstücki, Verwalter
- 1892 Alois Furrer, Brunnenhaus, Verwalter-Wuhrmeister
- 1898 Alois Furrer, Verwalter
- 1907 Xaver Schurtenberger, Güllenhaus, Verwalter
- 1947 Alois Furrer, Brunnenhaus, Präsident
- 1957 Josef Furrer, Brunnenhaus, Präsident

#### *10. Kommissionen*

Nach der großen Emmenüberschwemmung von 1901 wurde eine Kommission für Wuhrbauten ernannt. Ihr gehörten an:

- Alois Furrer, Brunnenhaus
- Xaver Schurtenberger, Güllenhaus
- Jost Bucher, Hinterrothen
- Fritz Mühlebach, Unterrothen
- Jakob Wigger, Helmern (kommt 1904 in die Kommission)

Als im Jahre 1909 die großen Wuhrarbeiten beendet waren, löste sich die Kommission auf. An ihre Stelle trat eine fünfgliedrige «Zwingskommission». Sie setzte sich zusammen aus:

- Anton Stalder, Wuhrmeister, Stierenweid
- Jost Fries, Wirt, Blatten
- Fritz Mühlebach, Unterrothen
- Josef Klingler, Rengg

Am 4. April 1919 wurde sie erweitert durch:

- Josef Bucher, Hinterrothen
- Xaver Dubak, Sentimatt
- Melchior Degen, Unterrengg
- Jakob Wigger, Helmern

Man vernimmt von der Tätigkeit dieser Kommissionen, weil sie kein Protokoll geführt haben, nicht sehr viel. In ihrer allzugroßen Bescheidenheit, wollten sie ihre sicher wichtige Arbeit nicht besonders hervorheben. (Zwl. Bl. Protokoll).